



Nachhaltig in die Zukunft

Das öffentliche Recht im Zeichen der Veränderung

13. Tagung der österreichischen Assistent:innen des Öffentlichen Rechts

28. und 29. September 2023 | Universität Innsbruck

CALL FOR PAPERS

Das Recht wird zunehmend auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit betrachtet. Dabei wird der Begriff in jüngster Zeit im allgemeinen Sprachgebrauch regelmäßig mit Themen wie Ökologie bzw. Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gleichgesetzt. Der Terminus ist jedoch sehr viel facettenreicher: So kann sich Recht auch durch seine Beständigkeit als nachhaltig erweisen, ohne sich auf die genannten ökologischen Gesichtspunkte zu beschränken. Insbesondere in der momentanen schnelllebigen Zeit besteht das Bedürfnis nach langfristig wirksamen Rechtsnormen. Diese können inhaltlich freilich wiederum „grüne“ Aspekte beinhalten, wodurch sich diese Normen als nachhaltig im doppelten Sinn erweisen können. Andererseits entstehen auf allen Ebenen des Rechtsstaats neue Herausforderungen, die eine gewisse Flexibilität des Rechts erfordern. In Anbetracht dieser Gegensätze stellt sich die Frage, inwieweit das (öffentliche) Recht nachhaltig sein kann oder sogar muss.

Eine zentrale Herausforderung für den **Gesetzgeber** in diesem Zusammenhang ist es, auf tatsächliche, sich ändernde Gegebenheiten adäquat zu reagieren und gleichzeitig die Beständigkeit der Regelungen sicherzustellen. Dabei stellt sich auch die Frage, wie beständig solche Regelungen sein sollen, um zum einen einer Stagnation des Rechts entgegenzuwirken und zum anderen eine lebenswerte Zukunft zu sichern. Insoweit könnte an diesbezügliche Regelungen auch der Anspruch gestellt werden, in Form von **Verfassungsbestimmungen** über die aktuelle Regierungsperiode hinaus zu wirken. Dennoch ist es wichtig, schnell auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse reagieren zu können, was Fragen nach Möglichkeiten der innovativen Gestaltung von Rechtsnormen aufwirft. Dies kann durch **Staatszielbestimmungen** (zB BVG Nachhaltigkeit) oder auch konkretere Lenkungsmaßnahmen, wie zB im Energierecht, erfolgen.

Grundrechte sind ein Paradebeispiel für nachhaltiges Recht, da sie mit ihrer erschwerten Änderbarkeit darauf ausgelegt sind, längerfristig zu wirken. In Zeiten der Veränderung kommt den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten daher eine wichtige **Schrankenfunktion** zu, die jedoch durch eine etwaige Möglichkeit der Suspendierung von Grundrechten –

gerade im Zusammenhang mit Krisen – in Frage gestellt wird. Welche Rolle spielen Grundrechte unabhängig davon, wenn es darum geht, Fragen der Zukunft zu gestalten? Wird **sozialen Grundrechten** vor dem Hintergrund hoher Inflation und Energieknappheit künftig ein höherer Stellenwert zukommen? Welche Bedeutung haben Grundrechte im Kampf gegen den Klimawandel, welche im Hinblick auf eine immer weiter fortschreitende Digitalisierung?

Um schnell auf sich rasch entwickelnde Vorgänge zu reagieren und diese nachhaltig zu beeinflussen, kann eine **Verordnung** im Vergleich zum Gesetz die geeignetere Rechtsatzform darstellen. Sieht man von verfassungsunmittelbaren Verordnungen ab, sind Verordnungen jedoch immer auf eine gesetzliche Grundlage angewiesen. Deren erforderliche inhaltliche Determinierung wird gerade in schnelllebigen Rechtsbereichen durch das **differenzierte Legalitätsprinzip** abgeschwächt, was sich insbesondere an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer **finalen Programmierung** zeigt. Nicht ohne Grund hat die Rechtsatzform der Verordnung in den letzten ereignisreichen Jahren vermehrt an Bedeutung gewonnen. Dennoch stellt sich die Frage, ob eine (Durch-



führungs-)Verordnung aufgrund ihrer Abhängigkeit von der jeweiligen gesetzlichen Grundlage – welche ihr vom Gesetzgeber ja jederzeit wieder entzogen werden könnte – überhaupt eine nachhaltige (iSv: beständige) Rechtsquelle sein kann.

Auf Ebene der **Verwaltung** spielen beide Teilaspekte des Begriffes Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle. Nachhaltig iSv beständig ist schon das oben erwähnte Legalitätsprinzip. Seit der Erlassung des B-VG im Jahr 1920 bildet es das Fundament jeglichen Verwaltungshandelns. Auch Entscheidungen von Verwaltungsbehörden müssen vorausschauend und zukunftsgerichtet getroffen werden und außerrechtliche Aspekte wie Prognosen oder Sachverständigengutachten berücksichtigen. Besonders bei Planungsaufgaben (zB Raumplanung) ist Weitblick gefragt. Bei **Abwägungsentscheidungen** gilt es regelmäßig, ökologische Aspekte mit sonstigen öffentlichen Interessen in Einklang zu bringen und die negativen Umweltauswirkungen verschiedenster Vorhaben möglichst gering zu halten. Der Verwaltung kommt in diesem Zusammenhang bei der Gewichtung der Nachhaltigkeitsinteressen ein erheblicher **Ermessensspielraum** zu.

Hinsichtlich der **Judikative** kann Nachhaltigkeit ebenfalls von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet werden: Einerseits stellt sich die Frage, inwieweit Nachhaltigkeit iSv Beständigkeit in der Judikatur vorhanden ist, wobei hierunter insbesondere Themenstellungen fallen, die sich mit **verfestigter Rechtsprechung**

oder aber dem Abgehen von etablierten Rechtsprechungslinien beschäftigen. Andererseits kann unter diesem Aspekt erörtert werden, inwiefern Nachhaltigkeit im klassischen Sinne durch die Rechtsprechung gewährleistet werden kann. Hierunter sind beispielsweise Fragestellungen zu subsumieren, die sich auf Interessenabwägungen in der Judikatur in Bereichen des Naturschutzes beziehen. Inwiefern können und sollen zukünftige Generationen hierbei berücksichtigt werden? Auch Forschungsfragen aus dem Bereich des **Umweltstrafrechts** lassen sich hierunter einordnen.

Während der **Föderalismus** per se bereits einen erhöhten Koordinations- und Kooperationsanspruch an Bund und Länder stellt, kann Österreich im Kontext der nachhaltigen Rechtssetzung überdies nicht isoliert betrachtet werden. Sowohl die Einbettung in das supranationale **Mehrebenensystem** der Europäischen Union als auch in zwischenstaatliche Zusammenschlüsse, wie die Vereinten Nationen, bringen das Erfordernis kohärenten Handelns wie auch gemeinsamer überregionaler Regelungen mit sich. Damit zusammenhängend wird das nationalstaatliche Überschreiten europäischer Mindeststandards (Stichwort: „Gold-Plating“) einschließlich eines daraus resultierenden „**race to the top**“ – sei es im Hinblick auf Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Sozialstandards oder die Wirtschaftspolitik – kontrovers diskutiert. Demgegenüber ist auch eine Reduktion auf EU-Mindestvorgaben, angesichts damit einhergehender Tendenzen eines „**race to the bottom**“, kritisch zu hinterfragen.

Wer einen Beitrag in Form eines Vortrags zu dieser Tagung leisten möchte, kann ein Abstract mit maximal 500 Wörtern per Mail an oeat2023@uibk.ac.at bis zum **30.04.2023** übermitteln. Die Abstracts werden anschließend anonymisiert ausgewertet. Bis zum 31.05.2023 erfolgt eine Rückmeldung, ob das Vortragsthema für die Tagung ausgewählt wurde. Die Vorträge werden anschließend als Beiträge in einem Tagungsband veröffentlicht.

Wir freuen uns auf spannende Vortragsideen und hoffen auf eine rege Teilnahme an der 13. Tagung der österreichischen Assistent:innen des Öffentlichen Rechts in Innsbruck!

Das Organisationskomitee der 13. ÖAT

Sarah Bartl

Emanuel Falch

Jonas Kaschka

Florian Klebelsberg

Miriam Klema

Petra Lechner

Carina Lisowska

Fabian Saxl